

# **Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Jever; Kalkulation des umlagefähigen Aufwands für 2016 – Ermittlung des Beitragssatzes**

## **1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes kann für die Kalkulation von Gebühren bzw. Beiträgen ein Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zugrunde gelegt werden. Da die Berechnungsgrundlagen für den Beitrag aber einer erheblichen Dynamik unterliegen, erfolgt die Kalkulation jährlich.

## **2. Ermittlung des für die Beitragspflicht in Frage kommenden Aufwands**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) dürfen die Gemeinden mit dem Fremdenverkehrsbeitrag nur ihren Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, decken.

Der für die Beitragspflicht in Frage kommende Aufwand ist im Haushalt der Stadt Jever ausgewiesen, und zwar u.a. unter den Produkten a) Tourismus und b) Schlossmuseum.

a) Aufwand = 210.300 €.

Durch diese Haushaltsmittel werden die Personalkosten und der Werbe- bzw. Veranstaltungsaufwand für das Produkt Tourismus finanziert. Diesem Aufwand stehen Erträge in Form von privatrechtlichen Entgelten etc. von 44.200 € gegenüber, so dass letztlich mit einem Nettoaufwand von 166.100 € zu kalkulieren ist.

b) Zuschuss = 233.400 €

Durch diesen Zuschuss wird über den Zweckverband Schloss- und Heimatmuseum der Betrieb des Schlossmuseums Jever als Kulturdenkmal, Bildungseinrichtung und Touristenattraktion finanziert.

Da für das Schloss ein Zuschuss von Landkreis und Stadt in Höhe des Haushaltsfehls des Zweckverbandes Schloss- und Heimatmuseum geleistet wird, stehen keine Entgelteinnahmen zur Verfügung.

Im Weiteren soll mit einem für die Beitragspflicht in Frage kommenden Teilaufwand in Höhe von 399.500 € kalkuliert werden. Auf die Darstellung des darüber hinausgehenden Aufwandes wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Von diesem Aufwand wird wegen der für die Allgemeinheit durch den Fremdenverkehr entstehenden Vorteile ein Gemeindeanteil abgesetzt. Dabei wird das Interesse der Allgemeinheit am Fremdenverkehr und seinen Einrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit 25 % bewertet = minus 99.875 €.

Es verbleibt ein umlagefähiger Aufwand von 299.625 EUR.

Unter Berücksichtigung der Wettbewerbslage und des Beitragssatzes sollen jedoch grundsätzlich nur 140.000 € vereinnahmt werden (umzulegender Aufwand).

## **3. Ermittlung des Beitragssatzes**

Der Beitragssatz ist die Verhältniszahl aus der Division des umzulegenden Aufwands durch die Summe aller veranschlagten Messbeträge.

Der umzulegende Aufwand beträgt nach der obigen Berechnung 140.000 €.

Der Summe aller ermittelten Messbeträge beläuft sich auf der Basis der Umsatzzahlen des gesamten Jahres 2013 auf 864.981 €. Unter Berücksichtigung einer Teuerungsrate von 1,5 % ergibt sich ein Messbetrag von rund 877.956 €.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung des Beitragssatzes:

$140.000 \text{ EUR} : 877.956 \text{ EUR} \times 100 = 15,94 \% = \text{gerundet } 15,9 \%$ .

Jever, den 16.11.2015

gez. Rüstmann